

## **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Vogel's Deutschland GmbH & Co.KG, Löhne / Stand 12/2019**

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten zwischen der Firma **Vogel's Deutschland GmbH & Co.KG** als Verkäufer und Lieferant (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und dem jeweiligen Käufer und Besteller (nachfolgend: „Auftraggeber“). Abweichungen von diesen Bedingungen - insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften oder Zahlungsbedingungen des Auftraggebers - bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### **2. Lieferung / Lieferzeit / Lieferfrist**

2.1 Soweit wir eigene Verpackung und Transportmittel stellen, gelten unsere besonderen Verpackungsbedingungen. Bei verspäteter Rückgabe (d. h. bei Überschreitung der üblichen Entladezeit) von Ladegeräten oder privaten Transportmitteln oder -behältnissen behalten wir uns in jedem Fall vor, die uns entstandenen Kosten und Mieten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.2 Solange der Auftraggeber mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

2.3 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben, die mindestens drei Wochen betragen muss.

2.4. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend, im Falle eines Angebots des Auftragnehmers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

2.5 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten,

wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

2.6 Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Auftragnehmers oder eines Erfüllungsgehilfen mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

### **3. Preise / Zahlung**

3.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Lieferungen ab Werk oder Lager, ohne Verpackung. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

3.2 Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsabschluss, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten.

3.3 Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben die von uns genannten Preise die zurzeit des Angebots gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zugunsten oder zu Lasten des Auftragnehmers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für unsere Lieferung angepasst, ohne dass dem Auftraggeber insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug vierzehn Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar rein netto Kasse. Die Hereingabe von Schecks und/oder Wechseln bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen und vorherigen Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

3.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 9%-Punkte

über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, berechnet.

3.6 Bei Zahlungsverzug, bei einer Verschlechterung der Bonität oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für künftige und ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

3.7 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

#### **4. Versand / Gefahrübergang / Höhere Gewalt**

4.1 Soweit nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen EXW Lieferwerk (EXW, INCOTERMS® 2020), und zwar ab Lager Venlo (NL).

4.2 Erfolgt die Abholung nicht binnen 8 Kalendertagen nach dem vereinbarten Termin, so kann der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung des Auftraggebers erfolgen. Unsere weiteren Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

4.3 Die Gefahr geht mit der Zurverfügungstellung der Ware am Lieferwerk oder Lager des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Dies gilt auch, wenn wir den Versand organisiert und/oder die Versandkosten übernommen haben. Die Wahl der Versandart und die Auswahl der Transportunternehmen in diesen Fällen uns zu. Die Ware wird nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers gegen Transportschäden oder andere Risiken nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Auftraggebers versichert.

4.4 Verzögert sich Abholung oder der Versand auf Wunsch des Auftraggebers, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. In diesen Fällen erfolgt die Verwahrung der Ware im Namen und auf Kosten des Auftraggebers. Unsere sonstigen Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.

4.5 Bei Geräten ist die Inbetriebnahme (Nutzungsübernahme) gegeben, wenn der Auftraggeber die Geräte in vollem Umfang oder teilweise ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zuführt oder zuführen kann.

4.6 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.7. Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

4.8 Bei der Abholung der Ware hat der Auftraggeber die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Transport und zur Ladungssicherung zu beachten und deren Einhaltung stets sicherzustellen und zu gewährleisten. Kommt der Auftraggeber oder ein für

ihn tätig werdender Dritter oder Erfüllungsgehilfe dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Auftraggeber uns von sämtlichen Inanspruchnahmen und Schäden freizustellen, es sei denn, die Inanspruchnahme ist ausschließlich auf einen Mangel der Ware zurückzuführen, der von uns zu vertreten ist.

## **5. Gewährleistung / Haftung / Schadensersatz**

5.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen. Technische Änderungen sowie Anpassung oder Irrtümer in Prospekten, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen etc. begründen keinen Mangel, es sei denn diese führen zu einer erheblichen Funktionsbeeinträchtigung, so dass das Produkt nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt werden kann. Die vom Auftragnehmer geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Aussagen in der Werbung, in Broschüren, Prospekten oder Besprechungen gehören nur nach ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag zu dieser Beschaffenheit. Die Regelungen über den Lieferantenregress (§§ 445a, 478, 479 BGB) bleiben unberührt. Soweit seitens des Auftragnehmers technische Auskünfte erteilt werden oder der Auftraggeber beraten wird und die Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung der Ware; für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN Normen. Bei Sonderanfertigungen nach Vorgaben des Auftraggebers ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn Mängel auf Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers beruhen.

### 5.2 Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377-381 HGB)

Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware - soweit zumutbar auch durch Stichproben - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung und vor Verwendung der Ware, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch acht Kalendertage nach ihrer Entdeckung, schriftlich und spezifiziert unter Beifügung von Belegen zu rügen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen, die später als sechs Monate nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden, werden nicht berücksichtigt.

### 5.3 Montage und Rückgabe

5.3.1 Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware darf nur entsprechend den Einbauanleitungen und Hinweisen des Auftragnehmers verwendet und eingebaut bzw. montiert werden. Die Ware ist vor der Montage sorgfältig auf Richtig- und Vollständigkeit, sowie auf Fehler und Beschädigungen zu untersuchen und zu prüfen. Fehlerhafte oder beschädigte Ware darf grundsätzlich nicht montiert oder verbaut werden, es sei denn, dies

geschieht nach vorheriger und schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer.

5.3.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, beanstandete Ware zu besichtigen und zu prüfen. Bei berechtigten Beanstandungen trägt der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Kosten der Nacherfüllung, nicht jedoch die Kosten eines Aus- oder Einbaus, es sei denn, der Auftragnehmer schuldet den Einbau aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder der Auftragnehmer ist hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Erweist sich ein Gewährleistungsanspruch oder eine Beanstandung des Auftraggebers als unbegründet, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die aus dessen Bearbeitung entstandenen Kosten zu erstatten.

5.3.3 Beanstandete Ware darf grundsätzlich nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers zurückgesandt werden.

#### 5.4 Haftung für Mängel der Lieferung

5.4.1 Für Mängel der Lieferung neu hergestellter Produkte, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 5.6 und 5.7 wie folgt: Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhafter oder schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

5.4.2 Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten ab Übergabe und wenn die Ware abzunehmen ist ab (fingierter) Abnahme. Bei der Lieferung von Geräten beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang. Verschleißteile sind ausgenommen.

5.4.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Bau- oder Untergrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Inbetriebnahme-, Betriebs- und/oder Wartungsvorschriften nicht uneingeschränkt beachtet und eingehalten werden.

5.4.4 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben,

sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5.4.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Service- und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten, soweit nicht der Auftragnehmer aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

5.4.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

5.4.7. Soweit der Auftragnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Tragung von Kosten der Nacherfüllung verpflichtet ist (z.B. Transport- und Wegekosten, Aus- und Einbaukosten), sind diese der Höhe nach auf die hierfür üblichen und angemessenen Kosten beschränkt. Kostenerhöhende Maßnahmen sind vorab mit dem Auftragnehmer abzustimmen, andernfalls ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten frei; dies gilt auch für alle weiteren Kosten, wenn dem Auftragnehmer keine Möglichkeit zur Prüfung der Beanstandung oder zur Nacherfüllung eingeräumt wurde. Die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel beim Einbau oder beim Anbringen der mangelhaften Sache kennt. Ist dem Auftraggeber ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Auftraggeber Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

5.4.8 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben und ausgeschlossen.

5.4.9 Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt 5.7 – ausgeschlossen.

5.4.10 Bei der Lieferung von gebrauchten Produkten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## 5.5 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen

Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte 5.4 bis 5.7 entsprechend.

5.6 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 2 der Bedingungen vor und gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Auftraggeber hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Auftraggebers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des zweimaligen Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer.

Ausgeschlossen sind – vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt 5.7 – alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

5.7 Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Auftragnehmer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, wenn und soweit diesem zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5.8 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung des Auftragnehmer zur Leistung von

Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert des Auftragnehmers an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haftet; im Übrigen gelten auch insoweit die Regelungen des Abschnittes 5.7 ergänzend.

5.9 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers verjährt in den Fällen einfacher Fahrlässigkeit in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung; dies gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie.

## **6. Eigentumsvorbehalt / Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Auftraggeber ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

6.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 6.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Auftraggeber bestehen.

6.4 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.5 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen, Beschlagnahme etc.) auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Auftraggeber unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

6.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die



Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.9 Ordnungsgemäß gelieferte Ware kann nicht zurückgegeben werden. Soweit wir in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung dennoch Ware zurücknehmen, sind wir berechtigt, für Überprüfung, Instandsetzung und Einlagerung einen Abzug in Höhe von 20% des Warenwertes vorzunehmen. Die Zurücknahme erfolgt stets unter der Voraussetzung und Bedingung, dass sich die Ware in neuem, einwandfreiem und verkaufsfähigen Zustand befindet. Befindet sich die an uns zurückgesandte Ware nicht in einem einwandfreien und verkaufsfähigen Zustand, sind wir berechtigt, die Rücknahme endgültig abzulehnen und auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzusenden.

## **7. Abnahme**

7.1 Soweit der Liefergegenstand (bzw. das Werk) abzunehmen ist, erfolgt die Abnahme nach der Lieferung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme zu erteilen, wenn der Liefergegenstand keine wesentlichen Mängel aufweist, die dessen Wert und wirtschaftliche Nutzung und Nutzbarkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Abnahme erfolgt nach Abschluss der Funktionsprüfung, die bei oder spätestens binnen fünf Werktagen nach Übergabe erfolgt. Nach Durchführung der Funktionsprüfung oder fünf Werktagen nach Übergabe gilt das Werk als abgenommen, es sei denn der Auftraggeber hat der Abnahme ausdrücklich schriftlich widersprochen. Das Werk gilt auch als abgenommen, wenn der Auftraggeber einen Mangel kennt oder geltend macht, aber das Werk nutzt. Teillieferungen bzw. -leistungen können getrennt abgenommen werden. Mängel, die sich bei der Abnahme des Werkes zeigen, sind in ein Abnahmeprotokoll aufzunehmen und unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

7.2 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme des Werkes oder erklärt er diese nicht, hat er binnen einer Frist von 2 Wochen ab Übergabe die Gründe der Verweigerung bzw. Nichterklärung schriftlich darzulegen. Verstreicht diese Frist, gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn die vom Auftraggeber geltend gemachten Beanstandungen nicht erheblich sind.

7.3 Ist das Werk abzunehmen, ist der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder vereinbart ist - binnen 7 Tagen ab (fingierter) Abnahme fällig.

## **8. Eigentums- und Urheberrechte / Geheimhaltung / Datenschutz**

8.1 An Daten, zugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Daten geliefert wurden, eingeräumt. Rechtsinhaber bleibt in jedem Fall der Auftragnehmer.

8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Umstände und/oder Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Muster, Vorlagen, Skizzen, Schablonen, Werkzeuge, Fertigungsmittel etc. dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an

Dritte weitergegeben oder diesen in irgend einer anderen Form zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassen Daten bzw. eingeräumte Nutzungsrechte.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber erhaltenen Daten zu nutzen und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Datenschutzgesetzen und der DSGVO. Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz in Bezug auf die ihm überlassenen oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten stets gewährleistet und sichergestellt ist.

## **9. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Sonstiges**

9.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam, nicht durchführbar sein, ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren und/oder eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

9.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Auftragnehmer berechtigt, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Auftragnehmers zuständig ist; Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehenden Streitigkeiten, einschließlich für Wechsel und Schecks, ist der Hauptsitz des Auftragnehmers (Löhne). Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

9.3 Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber Forderungen, Ansprüche und/oder Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Art und Weise auf Dritte übertragen oder diese belasten.

9.4 Die Anwendung ausländischen Rechts wird ausgeschlossen; es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch, unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat. Soweit Vereinbarungen oder Regelungen auch in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Anwendung und Auslegung stets die deutsche Fassung maßgeblich.